

Die Eingaben der Bürger nehmen einen wichtigen Platz in der Tätigkeit aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen ein. Die Zahl der Bürger, die sich mit Eingaben an die genannten Adressaten wenden, ist nicht klein und nimmt weiter zu. Darin kommt in erster Linie das Vertrauen der Bürger in die Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates, ihre gewachsene gesellschaftliche Aktivität und ihre Bereitschaft zum Ausdruck, aktiv an der Lösung der staatlichen Aufgaben teilzunehmen. Die in vielen Eingaben enthaltenen Ideen und Initiativen der Werktätigen sind deshalb sorgfältig auszuwerten und für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu nutzen.

Mit der Eingabe besitzt der Bürger (oder die gesellschaftliche Organisation) die rechtliche Möglichkeit,

- auf die Entwicklung und Verbesserung der staatlichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit einzuwirken und die Überprüfungen ihrer Ergebnisse zu veranlassen,
- seine Interessen geltend zu machen und seine Rechte zu wahren.

Indem sich die Bürger mit Eingaben an staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen wenden, nehmen sie aktiv Einfluß auf die gesellschaftlichen Angelegenheiten und ihre Leitung. Diese demokratische Einflußnahme und Mitwirkung wird dem Bürger weitgehend erleichtert. Deshalb sind Eingaben an keine Form gebunden. Sie können bei dem beabsichtigten Adressaten schriftlich oder mündlich vorgebracht oder auch zu Protokoll gegeben werden. *In jeder dieser Formen löst die Eingabe als Willenserklärung des Bürgers beim Adressaten konkrete Rechtsfolgen aus.*

Dem Charakter der Eingabe als wirksame Rechtsform demokratischer Mitgestaltung, der Bürger entspricht es auch, daß der *Adressatenkreis* von Eingaben ausdrücklich breit gehalten ist. Eingaben können gerichtet werden an: Volksvertretungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen (§ 1 Eingabengesetz). Danach können auch alle Organe des Staatsapparates Adressaten von Eingaben sein, wobei das Gesetz den Bürger im Interesse einer zügigen Bearbeitung darauf orientiert, sich stets an dasjenige Organ zu wenden, das für die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Es werden dadurch zeitaufwendiges Weiterleiten und zusätzlicher Aufwand vermieden.

Für den Bürger, der sich mit einer Eingabe an ein Organ des Staatsapparates (oder einen anderen Adressaten) wendet, ergeben sich folgende gesetzlich gewährleistete *Ansprüche*:

- Er hat das Recht, seine Eingabe nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich im Rahmen der Öffnungszeiten und Sprechstunden der Staatsorgane und der anderen Adressaten vorzubringen und sich dabei beraten zu lassen.
- Die Eingabe ist fristgemäß, spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang oder Bekanntwerden, zu entscheidendst eine Überschreitung dieser Frist notwendig, so ist sie gegenüber dem Bürger zu begründen. Durch Zwischenbescheid ist mitzuteilen, bis wann die Entscheidung erfolgt (§ 7 Eingabengesetz).
- Die Entscheidung der Eingabe hat auf der Grundlage der jeweiligen Rechts-Γ Vorschriften zu erfolgen, d. h. sowohl auf der Grundlage des Eingabengesetzes wie der speziellen Rechtsvorschrift, die vom sachlichen Gehalt der Eingabe her zutreffend ist.